

»»» Verhaltenskodex für Mitglieder des Vorstands der KfW

Verhaltenskodex für Mitglieder des Vorstands der KfW

Verhaltenskodex für Mitglieder des Vorstands der KfW in der geänderten Fassung vom
8. Juni 2021:

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundlegende Prinzipien	3
§ 2	Annahme von Geschenken	4
§ 3	Einladungen zu Veranstaltungen	4
§ 4	Vortragstätigkeit; Reden	4
§ 5	Nebentätigkeiten	5
§ 6	Ehrenämter	5
§ 7	Beratung durch den Beauftragten für Corporate Governance	6
§ 8	Geschäfte von Vorstandsmitgliedern an den Finanzmärkten	6
§ 9	Veröffentlichung der Vergütungen	6
§ 10	Veröffentlichung	6

§ 1

Grundlegende Prinzipien

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, dem KfW-Gesetz und der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse, aus ihrem jeweiligen Anstellungsvertrag oder dem Wesen der ihnen übertragenen Funktion ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig. ²Dieser Verhaltenskodex enthält Konkretisierungen von § 2 Absatz 3 der Satzung.
- (2) ¹Bei ihrer Vorstandstätigkeit dürfen Vorstandsmitglieder persönliche Interessen nicht verfolgen. ²Sie vermeiden Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können. ³Sie vermeiden insbesondere Situationen, die dazu führen, dass dem Vorstandsmitglied selbst oder diesem nahestehenden Personen wie dem Ehegatten oder Lebenspartner oder Personen, die mit dem Vorstandsmitglied in einem Haushalt leben, oder einem minderjährigen Kind Vermögensvorteile zufließen. ⁴Jedes Vorstandsmitglied informiert die übrigen Vorstandsmitglieder über Interessenkonflikte vor der Beschlussfassung oder Entscheidung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der KfW und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die KfW aufrecht erhält und fördert.
- (4) ¹Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfahren, nicht unbefugt verwerfen. ³Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der KfW bestehen; insbesondere dürfen sie auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der KfW ohne Zustimmung weder vor Gericht noch außergerichtlich zu Angelegenheiten der KfW aussagen oder zu Angelegenheiten der KfW Erklärungen abgeben.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse der KfW aufgewendeten Reise- und Übernachtungskosten. ²Bei der Buchung von Reisen orientieren sich die Vorstandsmitglieder an den für die Mitarbeiter der KfW geltenden Vorschriften. ³Die Vorstandsmitglieder entscheiden dabei unter Abwägung mit ihrer Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der KfW, den ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten, der ordnungsmäßigen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben sowie dem Charakter der Veranstaltung. ⁴Bei der Buchung von Hotels legen die Vorstandsmitglieder ihrer Abwägungsentscheidung als Orientierungspunkt einen Betrag von 450 EUR pro Nacht zugrunde. ⁵Bei der Buchung von Flügen entscheiden sich die Vorstandsmitglieder bei ihrer Abwägung grundsätzlich für die Business Class. ⁶In begründeten Ausnahmefällen – etwa bei Interkontinental- und Übernachtsflügen sowie bei Übernachtungen in Städten, in denen generell oder infolge einer erhöhten Nachfrage anderenfalls keine angemessene Unterbringung möglich ist – können die Vorstandsmitglieder bei der Buchung von Flügen und Hotels eine abweichende Auswahl treffen, wobei sie die vorstehend in Absatz 5 genannten Grundsätze und die individuellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Reise berücksichtigen.
- (6) ¹Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sicherheitsmaßnahmen – etwa Einbau und Wartung einer Videogegegensprechanlage, Erhöhung des Einbruchschutzes von Fenstern und Türen – an von ihnen bewohnten Immobilien, die gemäß eines von der KfW erstellten Sicherheitskonzeptes umgesetzt werden, bis zu einer Höhe von 100.000 EUR. ²In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei erhöhten Gefährdungstatbeständen) werden höhere Kosten erstattet und dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Kenntnis gegeben. ³Das von der KfW erstellte Sicherheitskonzept basiert auf objektbezogenen Empfehlungen der für die jeweilige Immobilie zuständigen polizeilichen Behörde. ⁴Ausgenommen von der Kostenerstattung sind Steuern auf entstehende geldwerte Vorteile.

§ 2

Annahme von Geschenken

- (1) Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- (2) ¹Ein verbotener Vorteil im Sinne von Absatz 1 liegt nicht vor, wenn der Vorstand die Annahme des Geschenks beziehungsweise sonstigen Vorteils vorher genehmigt hat. ²Ist eine vorherige Genehmigung nicht möglich oder untunlich, zeigt das Vorstandsmitglied die Annahme des Vorteils dem Vorstand an und holt nachträglich dessen Genehmigung ein. ³Der Einholung einer (vorherigen oder nachträglichen) Genehmigung bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Geschenks EUR 50 nicht übersteigt. ⁴Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als EUR 50, bei denen eine Zurückweisung mit Blick auf besondere Umstände der Schenkung oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, zeigt das Vorstandsmitglied dem Vorstand an. ⁵Mit der Anzeige soll ein Vorschlag für die Verwendung des Geschenks verbunden werden. ⁶Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Geschenks. ⁷Die grundlegenden Prinzipien gemäß § 1 sind bei der Annahme von Geschenken zu beachten.
- (3) ¹Die Annahme von Zuwendungen seitens Behörden und sonstiger Stellen der öffentlichen Verwaltung oder supranationaler Organisationen ist allgemein genehmigt. ²Die grundlegenden Prinzipien gemäß § 1 sind bei der Annahme solcher Zuwendungen zu beachten.

§ 3

Einladungen zu Veranstaltungen

- (1) ¹Vorstandsmitglieder können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich angemessener Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des jeweiligen Vorstandsmitglieds an der Veranstaltung im Rahmen seiner Funktion oder im Interesse der KfW erfolgt. ²Dies gilt entsprechend für nahestehende Personen wie Ehegatten oder Lebenspartner der Vorstandsmitglieder, wenn sich die Einladung auf die nahestehenden Personen bezieht, die Begleitung des Vorstandsmitglieds im Interesse der KfW erfolgt oder international üblichen Gepflogenheiten entspricht. ³Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende Eintritts-, Reise- und Übernachtungskosten, einschließlich der Aufwendungen der mitreisenden nahestehenden Personen, werden von der KfW getragen. ⁴Eine Übernahme der Eintritts-, Reise- und Übernachtungskosten durch den Veranstalter ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn im Einzelfall nicht anders umsetzbar; in diesem Fall ist die Kostenübernahme im Gesamtvorstand unter Darlegung der sie rechtfertigenden Umstände darzulegen.
- (2) ¹Die Annahme von Einladungen durch Behörden und sonstige Stellen der öffentlichen Verwaltung oder supranationale Organisationen ist allgemein genehmigt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die grundlegenden Prinzipien gemäß § 1 sind bei der Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen zu beachten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstand über die von ihnen besuchten Veranstaltungen.

§ 4

Vortragstätigkeit; Reden

- (1) ¹Für Vorträge und Reden, die der Haupttätigkeit des Vorstandsmitglieds zuzurechnen sind, weil sie durch die übertragene Funktion veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der KfW anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen. ²In unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Vorträgen oder Reden entstehende Reise- und Übernachtungskosten können von dem Veran-

stalter in angemessenem Umfang übernommen werden. ³ Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die KfW abzuführen.

- (2) Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede dem Absatz 1 zuzuordnen ist, holt das Vorstandsmitglied den Rat des Beauftragten der KfW für Corporate Governance ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung des Vorstands herbei.

§ 5 Nebentätigkeiten

- (1) Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrer Tätigkeit kein besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf aus.
- (2) ¹ Anderweitige Nebentätigkeiten wie insbesondere der Eintritt in ein Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens sind nur im Rahmen der gesetzlichen Unvereinbarkeitsregeln und Mandatsbegrenzungen zulässig. ² Sie bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Vorstands sowie des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses. ³ Die Zustimmung wird insbesondere versagt, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit zu einem Interessenkonflikt führt oder das Vorstandsmitglied daran hindern würde, seiner Pflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung nachzukommen. ⁴ Mitgliedschaften in Aufsichtsorganen anderer Unternehmen werden in geeigneter Weise (z. B. auf der Internetseite der KfW) offen gelegt.
- (3) ¹ Die Zustimmung zu einer entgeltlichen oder unentgeltlichen zeitlich befristeten Tätigkeit als Schiedsrichter, Treuhänder, Gutachter oder ähnliches kann erteilt werden, wenn die hiermit verbundene zeitliche Beanspruchung das Vorstandsmitglied voraussichtlich nicht daran hindern würde, seiner Pflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung nachzukommen und wenn Interessenkonflikte nicht zu erwarten sind. ² Honorare und Kostenerstattungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen und sich in einem üblichen Rahmen bewegen. ³ Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.
- (4) ¹ Vortragstätigkeiten und Reden, die nicht unter § 4 Absatz 1 fallen, sowie schriftstellerischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern wird hiermit allgemein zugestimmt, soweit die hiermit verbundene zeitliche Beanspruchung das Vorstandsmitglied nicht daran hindert, seiner Pflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung nachzukommen. ² Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht der KfW wiedergeben. ³ Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.
- (5) Die Vorstandsmitglieder unterrichten die übrigen Vorstandsmitglieder sowie den Präsidial- und Nominierungsausschuss jedes Jahr über die von ihnen im Vorjahr ausgeübten Nebentätigkeiten einschließlich der dafür erhaltenen Vergütungen und Leistungen.

§ 6 Ehrenämter

- (1) ¹ Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. ² Die Zustimmung wird für Ämter im wissenschaftlichen und gemeinnützigen Bereich erteilt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, insbesondere die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundene zeitliche Beanspruchung das Vorstandsmitglied voraussichtlich nicht daran hindern würde, seiner Pflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung nachzukommen. ³ Soweit die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Interesse der KfW erfolgt, werden etwaige im Zusammenhang damit entstehende Reise- und Übernachtungskosten von der KfW getragen.
- (2) Die grundlegenden Prinzipien gemäß § 1 sind bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern zu beachten.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder unterrichten die übrigen Vorstandsmitglieder sowie den Präsidial- und Nominierungsausschuss jedes Jahr über die von ihnen im Vorjahr ausgeübten Ehrenämter. ²Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auch über die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter gemäß Absatz 1 Satz 3 von der KfW getragenen Kosten unterrichtet.

§ 7 Beratung durch den Beauftragten für Corporate Governance

¹Der Vorstand holt vor der Erteilung von Genehmigungen und Zustimmungen nach §§ 2 bis 6 in Zweifelsfällen den Rat des Beauftragten der KfW für Corporate Governance ein.

²Dies gilt entsprechend für die Vorstandsmitglieder bei der Auslegung und Anwendung dieses Kodex.

§ 8 Geschäfte von Vorstandsmitgliedern an den Finanzmärkten

(1) ¹Private Finanzgeschäfte von Vorstandsmitgliedern müssen über jeden Zweifel erhaben sein. ²Informationen, die in dienstlicher Funktion erworben wurden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden. ³Die Vorstandsmitglieder melden erhaltene Insiderinformationen zu börsennotierten Unternehmen an den Bereich Compliance und handeln nicht mit Wertpapieren der betroffenen Unternehmen, solange sie über Insiderinformationen verfügen oder dazu Handelsbeschränkungen seitens des Bereichs Compliance bestehen.

(2) Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung, bei der vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein diesbezüglicher Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter und dem Vorstandsmitglied besteht, sind von den in Absatz 1 genannten Handelsbeschränkungen nicht betroffen.

(3) Die Vorstandsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass Geschäfte von ihnen nahestehenden Personen wie Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie von Personen, die mit ihnen in einem Haushalt leben, sowie Geschäfte ihrer minderjährigen Kinder mit Absatz 1 in Einklang stehen.

§ 9 Veröffentlichung der Vergütungen

Die im Vorjahr von jedem Vorstandsmitglied von der KfW erhaltenen Bezüge werden im Geschäftsbericht der KfW veröffentlicht.

§ 10 Veröffentlichung

Der Verhaltenskodex sowie etwaige Änderungen des Kodex werden auf den Internetseiten der KfW veröffentlicht.

KfW

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon 069 7431-0
Telefax 069 7431-2944

www.kfw.de

Stand: 8. Juni 2021

600 000 2891